

Info 01 / 2016

Stand: 6. 1. 16

Baumschnitt-Kurs

Schon wieder ein Jahr rum? Schon wieder Bäume schneiden?

Ja und zwar am Samstag 16. Januar 2016. Treffpunkt um 10.00 Uhr

St.Alfons (Eingang Labyrinth). Bitte bringen Sie, wenn vorhanden, Ihre Schere, Säge usw. mit.
Anmeldung: Tel. / Fax 0931 76262, KorbmannB@t-online.de, info@sieboldshoehe.de



Foto Main-Post

Was nun?

Die Schließung des Kupsch-Marktes verändert unseren Stadtteil nachhaltig. Es fehlt die Möglichkeit zum Einkauf und zur Pflege sozialer Kontakte. Auch die Geschäfte in unmittelbarer Umgebung zum „Kupsch“ trifft diese Schließung.

Um diese wichtige Nahversorgung für die Keesburger wieder herzustellen, hat sich ein breites Bündnis von Vertretern verschiedener Gruppierungen und der Stadt Würzburg gebildet. Wir suchen nach Investoren, Mietern und vor allem nach tragfähigen Konzepten.

Das alles dauert Zeit. Deshalb gibt es die Überlegung, einen Einkaufsbus zu organisieren, der Sie zum nächsten Einkaufszentrum bringt.

Ihre Meinung dazu interessiert uns. Gemeinsam wollen wir die Zukunft unseres Stadtteiles bedenken und nach Lösungen suchen.

Daher laden wir Sie herzlich zu einer Bürgerversammlung der Keesburger ein und freuen uns auf Ihre rege Teilnahme.





Bürgerversammlung „Nahversorgung Keesburg - was nun?“

am **Dienstag 2. Februar 2016** um **20.00 Uhr**
im **Pfarrsaal St. Alfons** Matthias-Ehrenfried-Str. 2 Würzburg

Initiative Nahversorgung
Siedlervereinigung Würzburg Sieboldshöhe eV
St. Alfons-Kirche
Auferstehungskirche
Stadt Würzburg - Seniorenbeirat
Stadt Würzburg - Wirtschaft, Standortmarketing
Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen GRÜNE, SPD, CSU

Gemeinsam finden wir Lösungen, wenn auch Sie dabei sind!



Brunnenfest am **Sonntag 17. April 2016** am Sieboldbrunnen in der Grünanlage Hans-Löffler-Straße.

Termine (ohne Gewähr) (Änderungen vorbehalten)

Datum	Tag	Uhrzeit	Aktion	Ort
7. Jan	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
16. Jan	Sa	10.00	Baumschnittkurs	Klostergarten / Laybyrinth
2. Feb	DI	20.00	Keesburger Bürgerversammlung	Pfarrsaal St.Alfons
4. Feb	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
3. Mär	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
16. Mär	Mi	19.30	Mitgliederversammlung	Gemeindesaal Evang. Kirche
7. Apr	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
11.-15. April	Mo - FR		Siedlerreise	Schwarzwald
17. Apr	So	10.00	Brunnenfest	Siebold-Brunnen
12. Mai	Do	19.00	Stammtisch (5.5. = Feiertag)	"Keesburg – Akropolis"
2. Jun	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
25. -26. Jun			Pfarrfest ULF	Pfarrhof Zu-Rhein-Str.
7. Jul	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
24. Jul			Pfarrfest St.Alfons	Matthias-Ehrenfried-Str. 2
4. Aug	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
1. Sep	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
18. Sep	So	10.30	Ökumenischer Gottesdienst	Sieboldbrunnen
6. Okt	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
12. Okt	Mi	19.30	Mitgliederversammlung	Gemeindesaal Evang. Kirche
3. Nov	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"
1. Dez	Do	19.00	Stammtisch	"Keesburg – Akropolis"

Fastnacht im Bayerischen Fernsehen

Freitag 8. Januar, 22.45 Uhr - Frech und Frei: Fastnachtsbräuche und Fastnachtstraditionen
Freitag 15. Januar, 22.00 Uhr - Franken Helau: Die Spessarträuber sind los
Freitag 29. Januar 19 Uhr - Fastnacht in Franken
Sonntag 7. Februar, 19.00 Uhr - Wehe wenn wir losgelassen

Siedlerreise 2016 in den Hochschwarzwald 11. - 15. April 2016

Unser Ziel ist die Kurstadt Bad Krozingen mit dem Mineral-Thermalbad "Vita Classica" am Fuße des Südschwarzwaldes im Herzen des Markgräfler Landes.

Wohnen werden wir im 3*** superior Hotel & Tagungshaus „Alla Fonte“ direkt am Kurpark.

Preis **470,00 €** / Person im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag **8,00 €**

Inklusivleistungen: Fahrt im modernen Reisebus, 4 x Übernachtung mit Vital-Frühstücks-Buffet, 3x 3-Gang-Wahlmenü, 1x Abendessen mit Weinprobe, 3 Tagesausflüge, Internetpoint, Kurtaxe, Konus-Gästekarte (1x freier Eintritt in die Vita Classica Therme und andere Vergünstigungen), Eintrittsgelder / Führungen, ...

Anmeldung bei Familie Peter und Sylvia Wetzel, Matthias-Ehrenfried-Str. 37, 97074 Würzburg
Tel. 0931 882 565.

§ 35a EStG -Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kaminkehrerrechnungen wieder voll anrechenbar

Ab sofort sind wieder alle Schornsteinfegerarbeiten außer Materialkosten, nach § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar. Zitat aus dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen: „Bei Schornsteinfegerleistungen bestehen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.“ Demnach sind auch die Feuerstättenschau und die Bauabnahme wieder steuerlich absetzbar.

Info zum § 35a:

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten, also die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren werden – mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln – nicht vom Fiskus bezuschusst.

Nachweis der Arbeitskosten

In einem Schreiben vom 10.1.2014 erklärt das Bundesfinanzministerium (BuMinF), wie die Arbeitskosten in der Rechnung ausgewiesen werden können:

- Der Anteil der Arbeitskosten muss anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Dabei ist auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller zulässig.
- Bei Wartungsverträgen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Anteil der Arbeitskosten, der sich auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht.
- Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden, sind vom Rechnungsaussteller entsprechend aufzuteilen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften genügt zur Aufteilung der Aufwendungen eine Jahresbescheinigung des Grundstücksverwalters, die die betrags- oder verhältnismäßige Aufteilung auf öffentliche Flächen und Privatgelände enthält. Entsprechendes gilt für die Nebenkostenabrechnung der Mieter.
- Abschlagszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn hierfür eine Rechnung vorliegt, welche die Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllt – aus der also der Anteil der Arbeitskosten hervorgeht.
- Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich.

So hoch ist die Steuerersparnis

Bei Handwerkerarbeiten:

20 % der Aufwendungen höchstens 1.200 € für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten (§ 35a Abs. 3 EStG)

Bei sonstigen haushaltsnahen Arbeiten:

20 % der Aufwendungen höchstens 510 € bei einem 450 €-Job/Mini-Job (§ 35a Abs. 1 EStG)

20 % der Aufwendungen höchstens 4.000 € bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder selbstständigen Haushaltshilfe inkl. Pflege und Betreuung (§ 35a Abs. 1 EStG)

Quelle <http://www.schornsteinfeger-liv-bayern.de>

Fristen Kamin- / Kachelöfen - Info des Kaminkehrermeisters:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legte die weitere Vorgehensweise für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe fest.

Auszug Schreiben StMUV v. 11.08.2015

„Bei Feuerstättenschauen, die seit dem 01.01.2015 durchgeführt werden, sind die Betreiber einer Feuerstätte, die bereits nachgerüstet oder außer Betrieb genommen sein müsste (egal, ob diese bereits vorher als nachzurüsten deklariert wurde oder nicht), durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (ggfs. erneut) aufzufordern, ihrer Nachrüstpflicht innerhalb von sechs Monaten nachzukommen. Ist der Betreiber seiner Nachrüstverpflichtung nach Ablauf der 6 Monate nicht nachgekommen, ist der Mangel in Form einer Mängelmeldung festzuhalten und der Betreiber auf seine nach § 5 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz anzeigepflichtige Nachrüstverpflichtung hinzuweisen.“



Klartext: Wessen Kamin- oder Kachelofen die Grenzwerte für CO und Feinstaub nicht einhält bzw. dies aufgrund von Messung oder Zertifikat nicht nachweisen kann, muss diesen mit Filter nachrüsten oder austauschen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, bekommt der Hausbesitzer eine Mängelmeldung.

Werden die gesetzten Fristen nicht eingehalten, muss der Kaminkehrer die Aufsichtsbehörde informieren, die dann die Stilllegung veranlasst.

Demzufolge müssten Feuerstätten mit Baujahr bis 31. 12. 74 bereits bis 31. 12. 2014 nachgerüstet oder ausgetauscht worden sein.

Die nächsten Termine:

Baujahr Typenschild	Nachrüstung, Austausch oder Außerbetriebnahme bis zum
bis 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. Dezember 2014
1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	31. Dezember 2017
1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	31. Dezember 2020
1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	31. Dezember 2024

Natürlich gibt es Ausnahmen wie z. B. Herde, Antiquität, Prozessfeuerstätte. Bei Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Kaminkehrermeister gerne zur Verfügung. Hier finden Sie seine Adresse <http://www.myschornsteinfeger.de>.

Zuständig für die Keesburg und Teile des Frauenlandes: Bernd Bechmann
09163 994116 / 0160 9628 5354 bernd.bechmann@googlemail.com

Quelle: <http://www.schornsteinfeger.de>